

SATZUNG



Deutsche
Atlantische
Gesellschaft
e.V.

Stand: 12. November 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen "Deutsche Atlantische Gesellschaft e.V."
- II. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck der Deutschen Atlantischen Gesellschaft

- I. Zweck der Deutschen Atlantischen Gesellschaft ist es,
 - die Bestrebungen des Nordatlantischen Bündnisses um Frieden, Sicherheit, Stabilität und internationale Zusammenarbeit auf der Grundlage von Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte zu fördern,
 - die Gestaltung einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedensordnung in ganz Europa unter enger partnerschaftlicher Mitwirkung der beiden nordamerikanischen Demokratien zu unterstützen,
 - sich für eine intensive Kooperation im Bereich der militärischen Sicherheit zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Allianz einzusetzen,
 - die Zusammenarbeit mit der Atlantic Treaty Association sowie den nationalen Gesellschaften, die ihr angehören, zu pflegen.

Erreicht werden soll dieser Zweck durch eine eingehende Unterrichtung der deutschen Öffentlichkeit über Aufgaben und Ziele des Nordatlantischen Bündnisses, um auf diese Weise das Verständnis für das Bündnis und seine Politik zu vertiefen.

- II. Die Deutsche Atlantische Gesellschaft e.V. ist Mitglied der Atlantic Treaty Association (A.T.A.).
- III. Die Gesellschaft ist unabhängig und überparteilich. Sie ist um eine Vertretung der demokratischen politischen Parteien, die ihre Ziele unterstützen, in ihren Organen bemüht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Die Deutsche Atlantische Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- II. Die Deutsche Atlantische Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wohlfahrtspflege. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglieder der Deutschen Atlantischen Gesellschaft können alle Personen und Körperschaften werden, die ihre Ziele bejahen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheiden bei Körperschaften das Präsidium, bei Personen der Präsident. Präsident oder Präsidium sind berechtigt, die Benennung von Referenzen zu verlangen.
- II. Gegen einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand.
- III. Gegen die Aufnahme als Mitglied kann jedes Mitglied, das wenigstens seit 6 Monaten der Gesellschaft angehört, innerhalb eines Monats, nachdem es von der Aufnahme Kenntnis erlangt hat, schriftlich Einspruch einlegen. Der Vorstand entscheidet über den Einspruch.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds;
 2. durch freiwilligen Austritt;
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 4. durch Ausschluss.

- II. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- III. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mehr als 12 Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- IV. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der Deutschen Atlantischen Gesellschaft gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

- V. Wer in Systemen totalitärer Herrschaft anderen Personen Schaden zufügt oder daran mitgewirkt hat, kann nicht Mitglied der Gesellschaft sein. Das Verfahren über den Ausschluss von Mitgliedern nach Abs. IV. findet Anwendung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag korporativer Mitglieder wird vom Präsidium im Einvernehmen mit dem neuen Mitglied festgelegt.

§ 7 Organe

Organe der Deutschen Atlantischen Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. das Präsidium.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 25 abwesende Mitglieder vertreten. Stimmrechtsübertragungen dürfen nicht an Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Deutschen Atlantischen Gesellschaft erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands;
2. Entlastung des Vorstands;
3. Wahl des Vorstands und des Präsidiums;
4. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
5. Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
6. Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;
7. Wahl von zwei Revisoren;
8. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.

§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alle drei Jahre stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch per Email unter Angabe der Tagesordnung und der Beifügung des Rechenschaftsberichts einberufen.

§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- II. Die Wahl des Präsidenten wird geheim durchgeführt, es sei denn, die Versammlung beschließt einstimmig eine offene Wahl. Die Wahl der übrigen Präsidiums- und Vorstandsmitglieder erfolgt in Blockwahlen.
- III. Bei Abstimmungen legt der Versammlungsleiter deren Art fest. Sie müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- V. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist eine solche von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Daraufgerichtete Anträge müssen in der Tagesordnung aufgeführt sein.
- VI. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Präsidenten zu ziehende Los.

VII. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 11 Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Es gelten entsprechend die Vorschriften über ordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 13 Der Vorstand

- I. Der Vorstand der Deutschen Atlantischen Gesellschaft besteht aus dem Präsidium und 14 Beisitzern.
- II. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme im Vorstand gewählt werden.

§ 14 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Deutschen Atlantischen Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Beschlussfassung über Ablehnung der Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
5. Leitlinien für die Sacharbeit;
6. Wahl eines Stellvertreters des Schatzmeisters aus den Beisitzern;
7. Ernennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter;
8. Ernennung von Arbeitskreisleitern;
9. Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplanes;
10. Kooptation von Vorstandsmitgliedern mit beratender Stimme.
11. Satzungsänderungen, die aufgrund veränderter oder neuer gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Beanstandungen der Satzung oder durch Auflagen des zuständigen Registergerichts oder der Finanzverwaltung notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von solchen Satzungsänderungen in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 15 Präsidium

- I. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, bis zu fünf Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.
- II. Das Präsidium bestimmt einen ständigen Stellvertreter des Präsidenten.
- III. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und ein Mitglied des Präsidiums vertreten.
- IV. Ehemalige Präsidenten können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme im Präsidium gewählt werden.

§ 16 Zuständigkeit des Präsidiums

Dem Präsidium sind folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Anstellung und Entlassung des Personals der Hauptgeschäftsstelle;
2. Aufnahme von korporativen Mitgliedern;
3. Streichung aus der Mitgliederliste;
4. Eilentscheidungen;
5. Wahrnehmung der laufenden Führungsaufgaben;
6. Vorbereitung der Vorstandsgeschäfte;
7. Erlass von Dienstanweisungen;
8. Erfüllung der vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben;
9. Erstellung des Wirtschaftsplans.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes und des Präsidiums

Vorstand oder Präsidium fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen oder Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem zu bestimmenden Präsidiumsmitglied schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. Die Einberufungsfrist soll eine Woche betragen. Eine Tagesordnung ist mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident, anwesend sind; das gleiche gilt für das Präsidium. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Vorstands- bzw. Präsidiumssitzung leitet der Präsident oder sein Vertreter. Von jeder Vorstands- und Präsidiumssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Ein Vorstands- oder Präsidiumsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 18 Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse der Gesellschaft bilden. Er bestimmt die Vorsitzenden und Stellvertreter und beschließt über Bezeichnung und Aufgaben. Die Ausschüsse führen ihre Arbeit nach den Richtlinien des Vorstands durch.

Die Ämter der Ausschussvorsitzenden und der Stellvertreter enden jeweils mit der Konstituierung eines neu gewählten Vorstandes.

§ 19 Arbeitskreise

- I. Mit dem Ziel, die Öffentlichkeitsarbeit der Gesellschaft zu fördern, können auf regionaler Ebene Arbeitskreise gebildet werden. Der Vorstand beschließt über die Gründung und Auflösung der Arbeitskreise und bestimmt unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse deren Leiter. Die Arbeitskreise haben ein Vorschlagsrecht.
- II. Die Arbeitskreise nehmen im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes ihre Tätigkeit in eigener Zuständigkeit wahr. Sie leiten dem Präsidium ihre Planung und den dazu erforderlichen Finanzbedarf zu.
- III. Die Leiter der Arbeitskreise kommen in der Regel einmal jährlich zum Meinungsaustausch zusammen. Hierbei übermittelt der Vorstand die Richtlinien für ihre Arbeit.
- IV. Die Ämter der Leiter der Arbeitskreise enden mit der Konstituierung eines neu gewählten Vorstandes.

§ 20 Hauptgeschäftsstelle

- I. Die Deutsche Atlantische Gesellschaft unterhält eine Hauptgeschäftsstelle, die die Organe und Gliederungen der Gesellschaft bei der Führung der Geschäfte unterstützt. Die Hauptgeschäftsstelle unterliegt den Weisungen des Präsidenten, in Finanzangelegenheiten auch denen des Schatzmeisters.
- II. Die Hauptgeschäftsstelle wird von einem Hauptgeschäftsführer geleitet.
- III. Die Hauptgeschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:
 1. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes,
 2. die Vorbereitung und Durchführung von zentralen Veranstaltungen der Deutschen Atlantischen Gesellschaft,
 3. die Koordinierung der Tätigkeit der Arbeitskreise und der Ausschüsse,
 4. die Ausführung der laufenden Geschäfte der Verwaltung,

5. die Vollziehung des Wirtschaftsplanes, unter Beachtung der Bundeshaushaltsordnung.

IV. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches und gemäß der Dienstanweisung ist der Hauptgeschäftsführer zeichnungsberechtigt. Die Dienstanweisung wird vom Präsidium erlassen.

V. Das Personal der Hauptgeschäftsstelle wird vom Präsidium im Benehmen mit dem Hauptgeschäftsführer eingestellt und entlassen.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

II. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und einer seiner Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

III. Die vorangegangenen Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22

I. Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung und mit Eintragung in das Vereinsregister am 12. November 2018 in Kraft.

II. Frühere Satzungen sind aufgehoben.

North Atlantic Treaty Organization

(NATO)

